Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde für die Brandschutzprüfung im Baugenehmigungsverfahren

Fachtagung "Vorbeugender Brandschutz" im Rahmen der Florian-Messe Dresden 10.10.2024

M.Eng. Nadja Steps



GREWOLLS

BSKTGmbH

Prüfingenieurin für Brandschutz Brandschutznachweise Brand- und Evakuierungssimulation Beratung, Planung, Consulting, Schulung

> Voigtstr. 9, 09116 Chemnitz Einsteinstr. 55, 89077 Ulm

Tel.: 0731 / 7089-112 Fax: 0731 / 850702-50

www.bskt.de

Gliederung

- Vorstellung
- Rechtliche Grundlagen
- Inhalte Stellungnahme (Abs. IV.5 VwVBauPrüf)
- Bundesweite Regelungen
- Beispiele aus anderen Bundesländern



Vorstellung

- 2012-2016 B.Sc. Sicherheit und Gefahrenabwehr (Magdeburg)
- Seit 2016 als Ingenieurin für Brandschutz und prüfende Mitarbeiterin bei Prüfingenieuren für Brandschutz
 - 2016-2023 Prof. Dr.-Ing. Nietzold,
 - seit 2023 Prof. Dr. Grewolls
- Seit 2022 Master für vorbeugenden Brandschutz, M.Eng. EIPOS Dresden, Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz
- Privat: FF Reichenbach im Vogtland



Rechtliche Grundlagen (1)

Wann ist in Sachsen eine Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfingenieure erforderlich?

- Nach § 66 Abs. 3 SächsBO: "[…] Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen […] und Gebäuden der Gebäudeklasse 5"
- § 15 Abs. 1 DVOSächsBO: "Bei Sonderbauten, bei denen die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist, **kann** die Bauaufsichtsbehörde die bauaufsichtliche Prüfung an eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für den jeweiligen Fachbereich und der jeweiligen Fachrichtung oder an ein Prüfamt **übertragen**."
- Zusätzlich sind privatrechtliche Prüfungen möglich



Rechtliche Grundlagen (2)

§ 30 Abs. 1 DVOSächsBO:

 "Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen."

Praxis?

- Analoges Prüfexemplar per Post oder
- E-Mail mit den Prüfunterlagen und der freundlichen Bitte um "Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren"



Rechtliche Grundlagen (3)

Abs. IV.5 VwVBauPrüf:

"[…] Die Prüfingenieure für Brandschutz und die Landesstelle für Bautechnik müssen die Anforderungen der örtlichen Brandschutzbehörde **nicht unverändert übernehmen**, sondern haben diese **zu bewerten**. Der örtlichen Brandschutzbehörde ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfverfahren einzubringen."



Rechtliche Grundlagen (4)

- Abs. IV.5 VwVBauPrüf: "[...] Sie soll sich insbesondere zur Einhaltung folgender Anforderungen äußern:
 - a) die Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen;
 - b) die Löschwasserrückhaltung;
 - c) die **Zugänglichkeit** der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge;
 - d) Lage und Anordnung der zum **Anleitern** bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen;
 - e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die **Brandbekämpfung**, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen;
 - f) Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung bei Bränden;
 - g) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung;
 - h) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen."



Rechtliche Grundlagen (5)

Verzicht auf Stellungnahme nach Abs. IV.5 VwVBauPrüf möglich?

- Soweit die Brandschutznachweise bereits auf der Basis einer aktenkundigen Einbeziehung der örtlichen Brandschutzbehörde erstellt wurden, kann auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden.
- Eine Anhörung der örtlichen Brandschutzbehörde ist auch dann entbehrlich, wenn dadurch keine weiteren Erkenntnisse gewonnen würden (Wiederholungsfall).



Rechtliche Grundlagen (6)

Bearbeitungsdauer – nach Abs. IV.8 VwVBauPrüf:

 "Die Prüfung der bautechnischen Nachweise ist in der Regel innerhalb eines Monats auszuführen. Kann der Prüfauftrag nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren."



- a) die Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen:
 - Löschwassermenge Grundschutz/Objektschutz
 - Bewertung Löschwassernachweis/Löschwasserauskunft
 - Art und Entfernung Löschwasserentnahme



- b) die Löschwasserrückhaltung:
 - Notwendigkeit
 - Ausführung



- c) die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge:
 - Anordnung Zufahrt, Durchfahrt, Zugang
 - Bewegungsflächen
 - Aufstellflächen
 - Kennzeichnung
 - Feuerwehraufzüge



- d) Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen:
 - Rettungsfenster (Größe, Lage, Erreichbarkeit)
 - Balkone, Loggien
 - Notleiteranlagen, Wendel-/Spindeltreppen, Rettungsrutschen



e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlösch-

anlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen:

- Wandhydranten, trockene Steigleitungen
- Feuerlöschanlagen
- Feuerlöscher





- f) Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung bei Bränden:
 - Öffnungen zur Rauchableitung
 - Rauchabzugsanlagen, Wärmeabzugsanlagen
 - Bedien- und Auslöseeinrichtungen, Kennzeichnung



- g) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und alarmierung:
 - Brandmeldeanlagen, Schutzumfang, Bedieneinrichtungen, Anschlussbedingungen
 - Hausalarmanlagen / Brandwarnanlagen
 - Rauchwarnmelder



h) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen.



Bundesweite Regelungen (1)







Bundesweite Regelungen (2)

- Länderrecht
- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

Allgemeine Angaben

 Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Baulicher Brandschutz

- Anordnung der Feuerwehrzugänge und Feuerwehrzufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr
- Angriffswege f\u00fcr die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausf\u00fchrung und Erkennbarkeit



Bundesweite Regelungen (3)

 Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

Anlagentechnischer Brandschutz

- Brandmeldeanlagen (BMA): Schutzumfang, Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der BMA
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung
- Weitere (sicherheits-) technische Gebäudeausrüstungen, wie
 Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten,
 Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung:
 Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die
 Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis

auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Rauchabzugstableaus)

Ausstattungen für die Brandsicherheitswache



Bundesweite Regelungen (4)

 Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr



Bundesweite Regelungen (5)

 Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

Abwehrender Brandschutz

- Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme
- Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung
 Bei einer Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz.
- Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung
- Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung
- Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen
- Anlaufstelle für die Feuerwehr



Bundesweite Regelungen (6)

 Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

Methoden des Brandschutzingenieurwesens

 Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange des Abwehrenden Brandschutzes berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege, raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

Abweichungen/Erleichterungen

 Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienstelle zu den von ihr zu vertretenen Belangen, insbesondere wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit des Abwehrenden Brandschutzes begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist.



Beispiele aus anderen Bundesländern

- Bayern
- Berlin
- Thüringen
- Brandenburg
- Baden-Württemberg



Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde für die Brandschutzprüfung im Baugenehmigungsverfahren

Fachtagung "Vorbeugender Brandschutz" im Rahmen der Florian-Messe Dresden 10.10.2024

M.Eng. Nadja Steps Kontakt: N.Steps@bskt.de Tel. +49 (0) 371 25620023



GREWOLLS

BSKTGmbH

Prüfingenieurin für Brandschutz Brandschutznachweise Brand- und Evakuierungssimulation Beratung, Planung, Consulting, Schulung

> Voigtstr. 9, 09116 Chemnitz Einsteinstr. 55, 89077 Ulm

Tel.: 0731 / 7089-112 Fax: 0731 / 850702-50

www.bskt.de